

Hausordnung

der Spielbanken Niedersachsen GmbH (SNG)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Für die Durchführung der durch die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen (NSpielO) vom 13. April 1992 in der Fassung vom 22. Juni 2005 zugelassenen Glücksspiele (insbesondere Roulette- und Automaten Spiele) gilt neben der genannten Spielordnung diese Hausordnung sowie die in den Spielsälen ausgehängten bzw. ausgelegten Spielregeln. Die NSpielO ist ebenfalls in der Spielbank ausgehängt oder steht zur Einsichtnahme an der Rezeption, bzw. in reinen Automaten Spielstätten an der Kasse zur Verfügung. Mit Betreten der Spielsäle werden die NSpielO, diese Hausordnung und die jeweiligen Spielregeln anerkannt.

§ 2 Hausrecht/Hausverbot

Inhaber des Hausrechts ist im gesamten Bereich der Spielbank die Spielbanken Niedersachsen GmbH. In der Ausübung des Hausrechts wird sie durch die Spielbankleitung und das Servicepersonal vertreten. Das Hausrecht erstreckt sich auch auf die nicht zum unmittelbaren Spielbankbetrieb gehörenden Servicebetriebe (z. B. Bars und Restaurationsbereiche).

Den Entscheidungen der Spielbankleitung und den Anordnungen des Spielbankpersonals ist Folge zu leisten.

Die Spielbank kann einem Gast ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu den Spielsälen und/oder den Aufenthalt in ihnen untersagen (Hausverbot). Wird ein Hausverbot ausgesprochen, so gilt es zugleich als Spielsperre wegen Störung des Betriebsfriedens gem. § 5. Eine Spielsperre wegen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, zur Spielsuchtprävention oder aus finanziellen Gründen beinhaltet automatisch ein Hausverbot.

§ 3 Verantwortlichkeit für Schäden

Die Spielbanken Niedersachsen GmbH haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die ihren Besuchern aus Anlass des Besuchs durch Dritte zugefügt werden.

Für aus dem Bereich der Servicebetriebe herrührende Mängel, Fehlleistungen oder zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen ist die Spielbanken Niedersachsen GmbH ebenfalls nicht verantwortlich.

Im Übrigen ist die Haftung auf grobes Verschulden beschränkt. Zur Haftung der Spielbanken Niedersachsen GmbH führende Tatbestände sind der Spielbankleitung unverzüglich darzulegen.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Gäste

Die Gäste der Spielbank sind verpflichtet, in ihrem Verhalten und Auftreten Rücksicht auf andere Gäste der Spielbank zu nehmen. Das Anbetteln oder Belästigen sowie eine unerbetene Beratung von Gästen ist strikt zu unterlassen.

Das Betreten oder Verweilen in der Spielbank im Zustand der Alkoholisierung ist verboten.

Es ist eine dem Spielbetrieb angemessene Kleidung zu tragen. Das Tragen von Arbeits- oder Sportkleidung ist untersagt.

Hunde und andere Haustiere sind unerwünscht.

Abfälle aller Art und Zigarettenkippen sind in dafür bereit gestellte Aschenbecher oder Abfallbehälter zu geben.

Im Spielsaal gefundene Jetons, Münzen, Geldscheine oder sonstige Gegenstände sind dem Spielbankpersonal zu übergeben.

Das Mitführen von Fotoapparaten und Filmkameras sowie das Fotografieren und Filmen im Spielsaal ist untersagt, in den Nebenräumen, wie z. B. dem Foyer, bedarf es der vorherigen Einwilligung der Spielbankleitung. Mobiltelefone sind auszuschalten.

Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Beeinflussung

des Spiels oder der Spielergebnisse ist nicht gestattet. Es ist untersagt, das Spiel oder die Spielergebnisse mit Hilfe technischer Mittel zu erfassen.

Nach Spielschluss sind die Bar und der Spielsaal zu verlassen.

§ 5 Spielsperre

Gesperrte Spieler sind vom Spiel ausgeschlossen. Mit gesperrten Spielern kommt kein Spielvertrag zustande.

Eine Spielsperre wegen Störung des Betriebsfriedens besteht in folgenden Fällen:

- auffällig ungebührliches Verhalten gegenüber Gästen oder dem Personal;
 - Randalieren, Anpöbeln oder Trunkenheit.
- Die Spielbank ist berechtigt, Spielsperren wegen Störung des Betriebsfriedens an alle Spielstätten der Spielbanken Niedersachsen GmbH weiterzuleiten.

Eine Spielsperre wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht in folgenden Fällen:

- versuchte oder vollendete Manipulation des Spiels oder Begehen sonstiger Straftaten im Zusammenhang mit dem Spielbankbesuch (z.B. Diebstahl, Geldwäsche etc.) oder bei einem entsprechenden Verdacht;
 - Vorlage gefälschter Ausweispapiere;
 - bundesweites Spielverbot aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung;
 - geschäftsmäßige Darlehensgewährung in den Räumen der Spielbank oder bei einem entsprechenden Verdacht.
- Die Spielbank ist berechtigt, Spielsperren wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an alle Spielbankunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland weiterzuleiten.

Eine Spielsperre zur Spielsuchtprävention oder aus finanziellen Gründen besteht in folgenden Fällen:

- Sofern der Gast diese Sperre selbst beantragt hat (Selbstsperre);
 - Wenn die Spielbank eine Spielsperre verfügt hat, nachdem sie glaubhafte Meldungen von Dritten (Familienangehörigen) erhalten hat;
 - Wenn die Spielbank eine Spielsperre verfügt hat, nachdem sie zu der Erkenntnis gekommen ist, dass das Spielverhalten des Gastes eine Sperrung notwendig macht.
- Die Spielbank ist berechtigt, Spielsperren zur Suchtprävention und aus finanziellen Gründen, gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV an alle in der Bundesrepublik Deutschland konzessionierten Spielbankunternehmen sowie Sportwettenanbieter und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential weiterzuleiten.

Bei allen weiterzuleitenden Spielsperren werden folgende Daten übermittelt: Familienname; Vorname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Anschrift; Sperrgrund und Beginn des Spielverbots. Von anderen Glücksspielanbietern erteilte Spielsperren wegen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie zur Spielsuchtprävention und aus finanziellen Gründen gelten auch im Bereich der Spielbanken Niedersachsen GmbH.

B. Besondere Bestimmungen für einzelne Spielarten

§ 6 Tischspiel

Das Betreten der Spielsäle, in denen die gemäß § 2 Ziffern 1. und 3. der NSpielO vom 13. April 1992 zugelassenen Glücksspiele angeboten werden, ist nur solchen Personen gestattet, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind oder durch die Spielbankleitung persönlich eingeführt werden (§ 6 Abs. 1 und 2 NSpielO). Die Eintrittskarte sowie die Ausweispapiere sind auf Verlangen des Spielbankpersonals vorzulegen. In einer Besucherdatei werden die persönlichen Daten gemäß § 7 Abs. 2 der NSpielO sowie die Staatsangehörigkeit erfasst und gespeichert. Die beim Betreten der Spielsäle erfassten Daten werden für die Dauer von 6 Jahren gespeichert.

Eintritts-, Ehren-, Gäste- und Pressekarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für den berechtigten Eigentümer der Karte, der verpflichtet ist, sie sofort nach Erhalt mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Die Spielbanken Niedersachsen GmbH ist berechtigt, Eintritts-, Gäste-, Presse- und Ehrenkarten jederzeit ohne Angabe von Gründen einzuziehen oder eine Ausstellung zu verweigern, ohne dass dies zu Entschädigungsansprüchen führt.

Speisen und Getränke dürfen nur an der Bar oder an den dafür vorgesehenen Tischen eingenommen werden.

Die Spielbank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit ausgeleuchteter oder ausgedruckter Permanenzen

§ 7 Automatenspiel

In Standorten, in denen lediglich das Automaten Spiel angeboten wird, kann auf die Ausgabe von Eintrittskarten sowie auf die Speicherung der persönlichen Daten gemäß § 7 Abs. 2 der NSpielO verzichtet werden. Personen unter 18 Jahren und Personen, die in der Sperrdatei erfasst sind, ist das Betreten des Automaten Spiels untersagt. Die Ausweispapiere sind beim Betreten des Spielsaals vorzulegen.

Mängel an Spielautomaten sind dem Servicepersonal unverzüglich mitzuteilen. An mangelhaften oder für mangelhaft gehaltenen Geräten darf nicht gespielt werden.

Manipulationen an den Glücksspielautomaten führen zum Entfall des Gewinnanspruches. Ein bereits aus gezahlter Gewinn ist zurückzuerstatten.

Die Spielregeln und Gewinnmöglichkeiten sind bei dem jeweiligen Glücksspielautomaten ausgewiesen. Mit dem Beginn des Spiels (Geldwurf) erkennt der Gast an, dass die ausgewiesenen Gewinnregeln auch für den mit ihm zustande gekommenen Spielvertrag verbindlich sind.

Geldbeträge im Speicher des Automaten, die vom Spieler nicht abgerufen worden sind oder für die ein Gewinner nicht zu ermitteln ist, verbleiben der Spielbanken Niedersachsen GmbH.

Eine Haftung für die Funktion der Glücksspielautomaten sowie die Auszahlung der Gewinne wird nicht übernommen. Mangelhafte oder manipulierte oder durch Fremdeinwirkung oder technische Hilfsmittel beeinflusste Geräte gelten als gesperrt, unabhängig davon, ob der Gast von der Manipulation oder Beeinflussung Kenntnis hat. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen bestehen nicht.

Getränke dürfen nicht auf den Automaten abgestellt werden. Das Benutzen der Automatenunterschranke als Fußstütze ist untersagt.

Ein Reservieren von Automaten ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Reservierungen durch Mitarbeiter.

Spielautomaten, die von einem Gast gerüttelt, geschüttelt, angehoben, gekantet oder sonst bestimmungswidrig behandelt werden, gelten als manipuliert und sind gesperrt. An solchen Geräten etwa erzielte Gewinne stehen der Spielbanken Niedersachsen GmbH zu.

§ 8 Roulettespielautomaten

Die Spielbanken Niedersachsen GmbH ist berechtigt, an Roulettespielautomaten den Besuchern des Roulette entsprechend eine Zuwendung in den Tronc einzubehalten. Die Zuwendung erfolgt bei Gewinn auf „Plein“ in Höhe des jeweiligen Einsatzwertes. Sie wird mit dem Gewinn verrechnet. Das Einverständnis für diese Zuwendung gilt als erteilt, wenn ein Einsatz auf „Plein“ getätigt wird.

§ 9 Cashless Spielangebote

Für die Teilnahme an Cashless Spielangeboten (CyberGame, PokerPro u.a.) werden den Besuchern von der Spielbanken Niedersachsen GmbH so genannte Zugangskarten gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, der die Identität der Person eindeutig erkennen lässt, ausgehändigt. Diese Zugangskarten sind Eigentum der Spielbanken Niedersachsen GmbH und nur zum Gebrauch durch die mit Lichtbildausweis legitimierte Person bestimmt. Eine Weitergabe der Karte ist verboten. Gewinne werden nur gegen Vorlage der Zugangskarte ausgezahlt. Die Spielbanken Niedersachsen GmbH haftet nicht für den Verlust der Zugangskarte.

Hannover, den 1. März 2008

Spielbanken Niedersachsen GmbH


Rainer Chrubassik


Max Rösle